

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 48 | Mittwoch, 28. November 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Direktionen des Regierungsrates

### Entscheideröffnung

**NEZIRAJ Egzon**, geboren am 12. März 1998, von Kosovo, und **NEZIRAJ Valon**, geboren am 1. August 1999, von Kosovo, beide im Ausland wohnhaft c/o Franklin Sedaj, Rechtsanwalt, 10000 Prishtinë, Rr. Uçk Nr. 102/2, Republik Kosova, werden als Beschwerdeführenden im Beschwerdeverfahren 2018.POM.703 der folgende Entscheid vom 22. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben, noch Parteikosten gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Beschwerde muss in drei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Bezugsquelle: Das Original des Entscheides kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern, angefordert werden.

Bern, 22. November 2018  
Die Polizei- und Militärdirektion  
Philippe Müller, Regierungsrat

### Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise 4M France Sàrl, Allée Citroën 8, ZA Champ Lamet, 63430 Pont du Château, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 180.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.  
[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a Entsg

Herrn Adam Rafael Vogel, Raumgestaltung Vogel, Weiler Strasse 43, 71642 Ludwigsburg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 6. November 2018 hat Herr Adam Rafael Vogel gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

## Aus dem Inhalt

- S. 1085** Direktionen des Regierungsrates
- S. 1090** Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 1090** Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 1092** Obergericht
- S. 1092** Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 1092** Regionalgerichte
- S. 1095** Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 1101** Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 1101** Baupublikationen
- S. 1102** Ausserordentliche Baugesuche
- S. 1102** Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Cristian Macchia (aktuelle Anschrift unbekannt, letzte bekannte Adresse: Via Casale 52, 48764 Verucchio, Italien), wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. L'entreprise Equip Lavaggi Industriali S.R.L., Strada Provinciale 78, 14059 Vesime (AT), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 100.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le

recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Ercolin Alberto, dont le siège social est sis Via Villa Cristina 21, 10093 Collegno, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Erik Rüdiger Nack, EDT manu facta Service, Bahnhofstrasse 7b, 06308 Klostermansfeld, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden.

Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da die Firma GGH Germany GmbH u. Co. KG, In den Fahrgärten 1, 67165 Waldsee, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Giorgio Cardelli, dont le siège social est sis Via Angelo Pasolini 10, 47020 Longiano (FC), Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le

recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG:**

1. Herr Girot Lohroff, Firma BoxAS IT und Data Girot Lohroff, Schäferei 4a, 15831 Blankenfelde Jühnsdorf, Deutschland, wird mit einer Verwaltungs-sanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Holger Rick, Firma Rick-Verlegungen, Beethovenstrasse 20, 47533 Kleve, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Le beco – Economie bernoise décide :**

1. Etant donné que l'entreprise Kbb Srl, Via dell'industria 14, 37060 Mozzecane, Italie, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

3. A notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. b EntsG:**

1. Die Firma M2 Messeservice GbR, Argen 40, 88316 Isny im Allgäu, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG**

Herrn Marcel Beloch, mit Geschäftssitz Petrov 186, 696-65 Hodonin, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 13. November 2018 hat Herr Marcel Beloch gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Marcel Beloch, mit Geschäftssitz Petrov 186, 696-65 Hodonin, Tschechische Republik, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Matija Jagodic, Firma M-Jagi, Levstikova ulica 7, 3250 Rogaska Slatina, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG**

Herrn Mounir Michel Ahmed Jacobus, Mounir Allround Montage, Geestweg 102, 2671 MB Naaldwijk, Niederlande, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 6. November 2018 hat Herr Mounir Michel Ahmed Jacobus gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:**

1. Gegen die Firma PHN – TEAM gradbeništvo d.o.o., Pot K Ribniku 9, 3252 Rogatec, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. b EntSG:**

1. Die Firma Raumtechnik Event Services Polska Sp. z o.o., Ul. Strzelecka 5, 42-600 Tarnowskie Gory, Polen, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 1500.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-

penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. b EntSG:**

1. Die Firma Rotzler Bauelemente GmbH, Siemensstrasse 19, 79331 Teningen-Nimburg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 400.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG:**

1. Herr Stefan Imm, mit Geschäftssitz Max-Planck-Strasse 32, 04105 Leipzig, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntSG**

Herrn Vince Verbeek, Firma V. Verbeek Onderhoud & Montage, Naaldwijkseweg 13, 2691 RB's-Gravenzande, Niederlande, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 6. November 2018 hat Herr Vince Verbeek gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. b EntSG:**

1. Die Firma Werner Haustechnik GmbH, Bismarckstrasse 47, 70197 Stuttgart, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Genehmigungsverfügung

### Bodenverbesserung

Landumlegungsgenossenschaft Signau; Anordnung der Auflösung  
Gemeinden Signau und Bowil

In der genannten Anordnungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die Auflösung der Landumlegungsgenossenschaft Signau wird angeordnet.
2. Das Grundbuchamt Emmental-Oberaargau wird beauftragt, die Grundbuchanmerkung «Mitglied der Landumlegungsgenossenschaft Signau», Beleg 8100 vom 1. Februar 1984, auf allen Grundbuchblättern der damit belasteten Grundstücke zu löschen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 19. November 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:  
Christoph Ammann, Regierungsrat

## Kraftwerkanlagen

### Sanierungspflicht für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit an der Wasserfassung («Tenta-Wehr») der Wasserkraftwerke Emmenau 1 und Emmenau 2 an der Emme, Hasle bei Burgdorf

Mit der Verfügung vom 19. November 2018 wurde die ADEV Energiegenossenschaft (Konzessionärin) durch das Amt für Wasser und Abfall verpflichtet, bei der Wasserfassung («Tenta-Wehr») der Wasserkraftwerke Emmenau 1 und Emmenau 2 (gemeinsame WAKRA-Nr. 42090) an der Emme in der Gemeinde Hasle bei Burgdorf bis spätestens zum 31. Dezember 2030 geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung (Fischauf- und Fischabstieg) zu treffen.

In Übereinstimmung mit Art. 12b NHG kann die Verfügung mit Beilagen während 30 Tagen beim Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern eingesehen werden. Gegen die Verfügung kann bis und mit 27. Dezember 2018 bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Diese ist im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Bern, im November 2018  
Amt für Wasser und Abfall

## Notariat

### Verzicht auf die Berufsausübung

Notar **Eric von Graffenried**, mit Büro in 3001 Bern, Bubenbergplatz 8, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Er wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 16. November 2018  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

**Redaktionsschluss:  
Freitag, 10 Uhr**

## Öffentliche Planaufgabe

### Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 221 Thun–Interlaken  
Gemeinde Beatenberg*

Vorhaben: 10430; Instandsetzung Fitzligrabenbrücke, Sundlauenen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 WaG)
- Unterschreiten Waldabstand (Art. 34 KWaG)
- Überdecken/Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG)
- Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen (Art. 19 und 20 NschV)
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 22 Abs. 2 NHG)

Rodung:

Rodungsfläche: 662 m<sup>2</sup> Wald (temporär 208 m<sup>2</sup>, definitiv 454 m<sup>2</sup>).

Wiederaufforstung: 208 m<sup>2</sup> Wald.

Ersatzaufforstung: 681 m<sup>2</sup> Wald.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 3. Dezember 2018 bis 18. Januar 2019.

Aufgagedauer: Gemeindeverwaltung, Hälteli 393, 3803 Beatenberg.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

- Talseitig: Aussenkante talseitige Stützmauer bzw. Brückenbordüre, neuer Strassenrand
- Bergseitig: Oberkante Stützmauer, Aussenkante Brückenbordüre, verlegter Wanderweg

Bern, 21. November 2018  
Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–  
Langenthal–Lindenholz–Huttwil  
Gemeinde Langenthal*

Vorhaben: 20101; Sanierung Bützbergstrasse, Dreilindenweg–Unterführung SBB.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: Donnerstag, 22. November 2018 bis Freitag, 21. Dezember 2018.

Aufgagedauer: Stadtbauamt, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

- Strassenränder und Mittellinien blau
- Gehwegränder rot
- Wartekabinen Bushaltestellen grün

Burgdorf, 21. November 2018  
Oberingenieurkreis IV

## Strassenverkehr

### Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse Öffentliche Bekanntmachung

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig.

*Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten  
Gemeinden Brienz und Hofstetten*

Vorhaben: 10323; Erneuerung Museumsstrasse.

Strassenplan vom 15. Januar 2018.

Erlass am 17. Oktober 2018

Aufgagedauer: 29. November 2018 bis 30. Dezember 2018 (Einsichtnahme nur auf Voranmeldung).

Aufgagedauer: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun.

Bern, 21. November 2018  
Oberingenieurkreis I

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Bern*

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1241 Bern–Neubrück–Bremgarten, Neubrückstrasse, im Bereich der Baustelle der neuen Biomasse-Annahme- und Aufbereitungsanlage der ARA Region Bern.

Grund der Massnahme: Der Installationsplatz der Baustelle muss auf der gegenüberliegenden Parzelle erstellt werden. Daher kommt es auf der Neubrückstrasse zu Baustellenverkehr. Mit der Geschwindigkeitsreduktion soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gültigkeit: Ab 7. Januar 2019 bis 20. Dezember 2019.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland  
Gemeinde Ferenbalm*

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1201 Gümnenen–Laupen, Laupenstrasse, im Bereich der Baustelle Erneuerung Saaneviadukt, Dammfuss Gümnenen.

## Einfahrt verboten

Kantonsstrasse Nr. 1 Biberen–Mühleberg–Bern Bethlehem, Bernstrasse, neue Zufahrt in den Flurweg (Baustellenzufahrt) ab der Kantonsstrasse, verbotene Fahrtrichtung Nord-Süd.

Grund der Massnahme: Beginn der Bauarbeiten am Dammfuss Gummünen und der Installationen. Erhöhter Baustellenverkehr auf der Kantonsstrasse. Mit der Geschwindigkeitsreduktion soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gültigkeit: Ab sofort bis 31. März 2021, jedoch längstens bis Bauende.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

## Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Getützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–Langenthal–Lindenholtz–Huttwil  
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 244 in Langenthal (Ringstrasse), Einmündung Bleichstrasse bis Kreisel Ringstrasse/Thunstettenstrasse.

Dauer: Montag, 3. Dezember 2018 bis Freitag, 21. Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung in Richtung Langenthal–Huttwil.

Grund: Ersatz Anschlussleitungen Ver- und Entsorgung Ringstrasse 55.

Einschränkungen: Die Fahrspuren im Baustellenbereich werden wechselweise als Arbeitsraum benötigt und gesperrt. Lokale Umleitungen werden signalisiert. Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Aarwangen, 16. November 2018  
Strasseninspektorat Oberaargau

2-2

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Kurth**, Fritz Jakob, geboren am 18. August 1942, von Attiswil BE, wohnhaft gewesen in Gümligen, mit Aufenthalt im tilia Wittigkofen, 3015 Bern, verstorben am 29. Oktober 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Herrn Fritz Jakob Kurth sel. verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland am 12. November 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Art. 582 ZGB und Art. 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15. Januar 2019 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei der mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, 3071 Ostermündigen, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- Anwälte & Notare im Oberaargau, Isabelle Simon, Anwältin und Notarin, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp, für Guthaben.

Masseverwalter: Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 16. November 2018  
Die Beauftragte: Isabelle Simon  
Anwältin und Notarin, Niederbipp

3-1

**Rukin-Eggimann**, Alice, geboren am 13. Februar 1933, von Sumiswald, wohnhaft gewesen Bernstrasse 37, 4950 Huttwil, verstorben am 1. Juli 2018 in Bern.

Eingabefrist bis und mit 7. Januar 2019.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen an der Aare, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber der Erblasserin;
- Landnotariat + Advokatur, Grünenstrasse 6, Grünen, Postfach 38, 3454 Sumiswald, für Guthaben der Erblasserin.

Masseverwalter: Ueli Haldimann, per Adresse Landnotariat + Advokatur, Grünenstrasse 6, Grünen, Postfach 38, 3454 Sumiswald.

Grünen, 14. November 2018  
Der Beauftragte:

Notar Lorenz A. Meister  
Grünenstrasse 6, Grünen  
Postfach 38, 3454 Sumiswald

3-2

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

## Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass von **Gasser**, Beat Karl, geboren am 24. März 1964, von Belp BE, in aufgelöster Partnerschaft, wohnhaft gewesen Villa Kartal Yuvasi, Kizil-casehir Köyü, Kizilcasehir Mah. 142/1, 7460 Alanya-Oba, Antalya, Türkei, verstorben am 24. Juni 2018 in der Türkei, die Errichtung eines Steuerinventars angeordnet worden.

Mit Verfügung vom 12. November 2018 hat das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland den Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars im Nachlass des Beat Karl Gasser, vgt., bewilligt. Die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis am 24. Juni 2019 anzumelden.

Anmeldestellen:

- Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen;

b) Für Guthaben des Erblassers: Rechtsanwalt und Notar Simon Hänni, Lemann, Walz & Partner, Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern.

Willensvollstrecker: Rechtsanwalt und Notar Ulrich Hänsenberger, Lemann, Walz & Partner, Speichergasse 5, Postfach, 3001 Bern.

Bern, 14. November 2018

3-2

Der Beauftragte:

Simon Hänni, Rechtsanwalt und Notar

## Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Hasen geb. Püchner**, Edeltraud, geboren am 28. Januar 1930, von Golaten BE, verwitwet, Tochter des Karl Püchner und der Adele Maria Püchner, gemeldet gewesen in 3011 Bern, Predigergasse 5, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Carpediem, Gartenstrasse 6, 3066 Stettlen, verstorben am 11. September 2018.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben der Verstorbenen sowie allenfalls andere unbekanntete Personen, welche auf die Erbschaft Anspruch erheben, ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Notarin zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Lyss, 5. November 2018

3-3

Die Beauftragte: Notarin Noemi Lerch,

Notariat Jacottet, Marktplatz 9a, 3250 Lyss

**Lengacher-Fleischmann**, Magdalene Lilli, geboren am 8. Juni 1937 in Pforzheim (Deutschland), von Aeschi bei Spiez, verwitwet, wohnhaft gewesen Falkenstrasse 2, 3714 Frutigen, ist am 20. August 2018 in Frutigen verstorben.

Die Verstorbene hat mit Verfügungen von Todes wegen vom 6. Februar 1998, 14. Juli 2008 und 3. Dezember 2009 Erben eingesetzt und damit über ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge verfügt. Die beauftragte Notarin hat die Verfügungen von Todes wegen am 17. Oktober 2018 den eingesetzten Erben und der bekannten gesetzlichen Erbin eröffnet.

Der Erbenruf ergeht an die unbekannteten gesetzlichen Erben. Die gesetzlichen Erben der Verstorbenen werden in Anwendung von Art. 555 ZGB hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes bei der beauftragten Notarin zu melden. Zugleich erfolgt durch diese Publikation im Sinn von Art. 558 Abs. 2 ZGB die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen an die gesetzlichen Erben unbekannteten Aufenthaltes. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, bei der beauftragten Notarin gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügungen von Todes wegen zu nehmen sowie die Aushändigung von Kopien der Verfügungen von Todes wegen zu verlangen.

Thun, 17. November 2018

3-1

Die beauftragte Notarin:

Barbara Berger Rawyler  
Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun

**Mc Cluskey**, Birgid Teresa, geboren am 1. Februar 1963, von Hilterfingen BE, ledig, wohnhaft gewesen Stockhornweg 2, 3626 Hünibach (EG Hilterfingen), verstorben am 5. Mai 2018.

Die Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Der Erbenruf ergeht an die gesetzlichen Erben der Birgid Teresa Mc Cluskey werden in Anwendung von Art. 555 ZGB hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der dritten Publikation dieses Erbenrufes bei Notar Stefan Schmutz, Malerweg 4, 3600

hun, zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Thun, 2. November 2018 3-3  
Der Beauftragte: Stefan Schmutz, Notar  
Malerweg 4, Postfach 33, 3602 Thun

**Stäger, Gottfried**, geboren am 29. Juni 1932, von Lauterbrunnen BE, verheiratet, Sohn des Alfred und der Anna geb. Stäger, wohnhaft gewesen Eyenweg 86, 3805 Goldswil, ist am 17. Oktober 2018 verstorben.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. Es sind nicht alle Erben bekannt. Aufgerufen, sich zu melden, wird insbesondere der Sohn, Markus Gottfried Stäger, geboren am 29. April 1954, von Lauterbrunnen BE.

Die aufgerufene Person wird hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes bei Notarin Stephanie Etterli, Lehn-gasse 41, 3812 Wilderswil, zu melden. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen.

Wilderswil, 22. November 2018 3-1  
Die Beauftragte: Stephanie Etterli, Notarin

## Letztwillige Verfügungen/Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Fuhrer, Margrit**, Tochter der Rosa Pfister, ledig, geboren am 31. Dezember 1921, von Winkel ZH und Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Kistlerweg 3, 3006 Bern, verstorben am 2. September 2018.

Letztwillige Verfügung vom 8. Februar 2016, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 10. Oktober 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 28. November 2018 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Giacomelli, Ursulina**, geboren am 1. April 1939, ledig, Tochter des Lorenzo und der Maria Theresia Giacomelli geb. Oswald, von Dättlikon ZH, wohnhaft gewesen am Wilhelm-Kutter-Weg 5 in 2503 Biel/Bienne, verstorben am 17. September 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hinterliess eine notarielle letztwillige Verfügung vom 17. September 2018, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 23. Oktober 2018 durch die Eröffnungsbehörde Biel.

Auflagen bei der Abteilung Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS), Erbschaftsdienst Biel.

Einsprachen sind bis und mit 28. Dezember 2018 an die Eröffnungsbehörde der Stadt Biel zu richten.

Biel, 22. November 2018 3-1  
Erwachsenen- und Kinderschutz  
Co-Leiter juristischer Dienst: Dominik Moser

**Hämmerli geb. Richard**, Marianna Rosetta Elisabeth, geboren am 4. April 1928 in Bern, des Richard Hans und der Rosa geb. Habegger, geschieden, Hausfrau, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Scheibenstrasse 33, Domicil Selve Park, verstorben am 1. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 23. November 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 18. Januar 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 23. November 2018 3-1  
Einwohnerdienste Thun

**Hasen geb. Püchner**, Edeltraud, geboren am 28. Januar 1930, von Golaten BE, verwitwet, Tochter des Karl Püchner und der Adele Maria Püchner, gemeldet gewesen in 3011 Bern, Predigergasse 5, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Carpediem, Gartenstrasse 6, 3066 Stettlen, verstorben am 11. September 2018.

Eigenhändiges Testament vom 11. Juli 2007 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei der beauftragten Notarin.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich bei der beauftragten Notarin einzureichen. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache, wird der eingesetzten Erbin auf Verlangen der Erbschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Lyss, 5. November 2018 3-3  
Die Beauftragte: Notarin Noemi Lerch,  
Notariat Jacottet, Marktplatz 9a, 3250 Lyss

**Jöhr, Johanna**, geboren am 27. März 1923 in Buchhalterberg BE, Tochter des Gottlieb und der Ida Jöhr geb. Meyer, ledig, von Buchhalterberg BE, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg, Ziegeleistrasse 22, verstorben am 9. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 24. März 1987, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 19. November 2018 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 11. Januar 2019 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 19. November 2018 3-1  
Abteilung Sicherheit Steffisburg

**Lehmann, Hans**, geboren am 19. Juli 1940, von Landiswil BE, des Lehmann Hans und der Hulda Elise, ledig, wohnhaft gewesen Flurweg 37, 3072 Ostermundigen, verstorben am 25. Oktober 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 6. Mai 2018 wurde am 9. November 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 28. November 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 9. November 2018 3-3  
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

**Martinoia, Carolina Antonia**, geboren am 23. Oktober 1921, von Köniz BE, Tochter des Enrico und der Erminia Pezzoli, verwitwet von Oswaldo Martinoia, wohnhaft gewesen Mitteldorfstrasse 16, 3072 Ostermundigen, verstorben am 7. Oktober 2018.

Die letztwillige Verfügung vom 19. Dezember 2003 wurde am 14. November 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 12. Dezember 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 22. November 2018 3-1  
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

**Meyer, Henri Francois**, geboren am 24. Juni 1928, von Baden AG, verheiratet, wohnhaft gewesen Zieglerstrasse 9, 4900 Langenthal, ist am 6. Oktober 2018 in Wiedlisbach verstorben.

Die hiervor genannte Person hat eine eigenhändig verfasste letztwillige Verfügung vom 8. September 2008, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, hinterlassen. Soweit dem Notar die Adressen der gesetzlichen Erben bekannt sind, hat er diesen die letztwillige Verfügung mittels Zustellung einer Abschrift eröffnet. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die vorliegenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben.

Auflage im Notariat Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal.

Einsprachen sind bis und mit 12. Dezember 2018 an Notar Martin Stauffer, Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal, zu richten.

Langenthal, 7. November 2018 3-3  
Der Beauftragte: Notariat Martin Stauffer  
Zieglerstrasse 7, 4900 Langenthal

**Monnard geb. Francescon**, Maria Elisa, geboren am 9. November 1925, von Attalens FR, Witwe des Oscar Josef Monnard, Tochter des Francesco Giuseppe und der Rosa Francescon geb. Bernard, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 232, 3098 Köniz, verstorben am 23. Oktober 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 15. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 15. November 2018 3-2  
Testamentsdienst Köniz

**Petro, Mihaly**, geboren am 25. August 1932, von Köniz BE, Ehemann der Agnes Maria Petro geb. Szalay, Sohn des Mihaly und der Erzsebet Petro geb. Ritzl, wohnhaft gewesen im Tilia, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, verstorben am 31. Oktober 2018 in Köniz.

Die letztwillige Verfügung wurde am 22. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. November 2018 3-1  
Testamentsdienst Köniz

**Rohrbach, Ernst**, geboren am 12. Juli 1928, von Rüeggisberg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Burgerstrasse 44, 3065 Bolligen, mit Aufenthalt im Tilia Pflegezentrum, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, verstorben am 22. September 2018 in Ittigen BE.

Eigenhändiges Testament vom 3. Juli 2018 mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Auflage Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 7. November 2018 3-3  
Christoph Leiser, Notar

**Salvisberg geb. Pucher, Doris**, geboren am 14. November 1968, österreichische Staatsangehörige, Ehefrau des Peter Salvisberg, Tochter des Franz und der Roswitha Maria Pucher geb. Jesih, wohnhaft gewesen Chassereralstrasse 152, 3095 Spiegel bei Bern, verstorben am 24. Oktober 2018 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung wurde am 16. November 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 16. November 2018 3-2  
Testamentsdienst Köniz

**Supthut, Klaus Peter Hermann**, des Kurt Erich Adolf und der Hedwig Helene Supthut, geboren in Breslau (Deutschland) am 20. Juli 1935, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen Hagenstrasse 36, 3852 Ringgenberg, verstorben am 22. Januar 2018 in Ringgenberg BE.

Letztwillige Verfügung vom 21. Dezember 2012 mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage der Verfügung von Todes wegen im Büro Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 21. November 2018 3-2  
Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

**Urwylter, Rosmarie**, Tochter des Emil und der Albertine geb. Lang, geschieden, geboren am 1. Mai 1925, von Matzendorf SO, wohnhaft gewesen Ostring 56, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wuhlstrasse 110A, 3068 Utzigen, verstorben am 5. November 2018. Mutter als ledig deutsche Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 10. Juni 2011, eröffnet am 21. November 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 28. November 2018 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern Bereich Erbschaftsamt

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Schertenleib, Marcel Ernest**, geboren am 2. November 1930, von Heimiswil BE, Witwer der Ruth Schertenleib geb. Ittensohn, Sohn des Ernst und der Lina Madelaine Schertenleib, wohnhaft gewesen im Senevita Bernersee, Bernstrasse 163, 3052 Zollikofen, ist am 30. Oktober 2018 in Zollikofen verstorben.

Erbvertrag vom 26. Juli 1995 (Urschrift Nr. 129 C von Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, mit Büro in Zollikofen) mit Erbeinsetzung, eröffnet am 23. November 2018 durch Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Zollikofen.

Auflage bei Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Bernstrasse 96, 3052 Zollikofen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar.

Zollikofen, 23. November 2018 3-1  
Kathrin Anderegg-Dietrich, Notar

## Obergericht

### Anwaltsprüfungen I/2019

1. Wer die Anwaltsprüfung I/2019 gemäss der Verordnung über die Anwaltsprüfung vom 25. Oktober 2006 (APV; BSG 168.221.1) ablegen will, hat dem Anmeldeformular (Download unter [www.justice.be.ch/obergericht](http://www.justice.be.ch/obergericht)) im Original beizulegen:

- Juristisches Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- Bestätigungen über die praktische Ausbildung gemäss Art. 6 Abs. 3 APV;
- allfällige Bewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 3 APV betreffend die praktische Ausbildung;
- Besuchsnachweis (Formular Besuchsnachweis zum Download unter [www.justice.be.ch/obergericht](http://www.justice.be.ch/obergericht)) hinsichtlich der Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Hochschule, sowie Nachweis über den Besuch eines Buchhaltungskurses (Art. 1 APV);
- Kopie Pass oder Identitätskarte;
- Formular betreffend Übergangsbestimmungen (sofern massgebend).

2. Die Anmeldungen sind ab 1. Januar 2019 bis am 31. Januar 2019 an die Anwaltsprüfungskommission, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, zu richten. Unvollständige und verspätet eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen.

3. Prüfungsdaten:

- Prüfungen schriftlich 4.–8. März 2019 (d/f)  
Mattenhofsaal Gümligen
- Prüfungen mündlich 20.–29. Mai 2019 (d/f)  
Obergericht
- Probenvorträge 3. Juni 2019  
Obergericht/Unis
- 4. Juni 2019 (f)  
Obergericht
- Notenkonferenz 30. April 2019  
11. Juni 2019
- Patentierungsfeier 1. Juli 2019 Aula des  
Freien Gymnasiums Bern  
(fgb)

Bern, 22. November 2018 2-1  
Der Präsident: Oberrichter J. Bähler

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Bedingte Geldstrafe

#### Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Mitteilung zur Vernehmlassung

**Alehegn Sileshi**, geboren am 11. August 1998, von Äthiopien, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die zuständige Behörde beabsichtigt den bedingten Strafvollzug gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB für folgende Urteile zu widerrufen:

- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 5. März 2018
- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 7. März 2018
- Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Bern-Mittelland vom 19. Juni 2018

da die beschuldigte Person innerhalb der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vor dem Widerrufsentscheid wird ihr in Anwendung von Art. 364 Abs. 4 StPO Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zum Widerruf der bedingten Strafen in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern.

Der Staatsanwältin: R. Studer

### Bedingter Strafvollzug

#### Widerrufsverfahren

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Kindelán Carcasés Enmanuél**, geboren am 2. Januar 1997, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Mit Strafbefehl vom 21. März 2016 der Jugendanwaltschaft, Dienststelle Bern-Mittelland wurden Sie wegen Raub, Beschimpfung, unrechtmässiger Aneignung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 20.–, total Fr. 1400.– und einer Busse von Fr. 200.– verurteilt. Der Vollzug der bedingten Strafe wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren.

Am 12. November 2018 wurden Sie durch die Kantonspolizei Bern wegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, begangen am 20. Mai 2018 und am 24. Mai 2018 durch die Kantonspolizei Basel-Stadt wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung und Diensterschwerung, begangen am 23. Mai 2018, zur Anzeige gebracht.

Da diese Delikte innerhalb der Probezeit begangen wurden, muss nun neben der Beurteilung der neuen Anzeige auch geprüft werden, ob der im Strafbefehl vom 21. März 2016 gewährte bedingte Vollzug zu widerrufen ist (Art. 46 Abs. 1 StGB). Auf einen Widerruf wird verzichtet, wenn trotz des während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird. In diesem Fall kann die verurteilte Person verwarnt oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Sie können sich innert zehn Tagen zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges äussern (Art. 364 Abs. 4 StPO). Nach Ablauf der Frist wird ohne nochmalige Rücksprache über den Widerruf entschieden.

Der Staatsanwalt: S. Flückiger

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Pereira João Augusto, geboren am 4. Juni 1972, Staatsangehörigkeit Portugal, wohnhaft Mühletalstrasse 2, 3110 Münsingen, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Gärtli, Dorfstrasse 12, Postfach 44, 3123 Belp, Gesuchsstelle, gegen **Pereira Ramos**, Susete Maria, geboren am 8. August 1977, Staatsangehörigkeit Portugal, wohnhaft Rua de Santiago No-26, A do Barbas, PT-2405-001 Leiria, Gesuchsgegnerin, betreffend Eheschutz und unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 31. Dezember 2017 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
2. Es wird festgestellt, dass mangels Zuständigkeit über den Kindesunterhalt nicht entschieden werden kann.
3. Zwischen den Parteien wird per 31. Dezember 2017 die Gütertrennung angeordnet.
4. Aufgrund ihrer finanziellen Situation schulden sich die Parteien gegenseitig zurzeit keinen Unterhalt.
5. Die Parteien behalten während der Zeit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Mobilartikelmöbel, die sich gegenwärtig in ihrem Besitz befinden.
6. Für die Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben.
7. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Vorbehalt des ihnen gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.  
Wird eine schriftliche Begründung verlangt, so trägt diese Partei die zusätzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.–.
8. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, João Augusto Pereira unter Vorbehalt des ihm gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Die Gerichtspräsidentin: Falkner

#### Berichtigung

Zivilverfahren **Amir Mohammed Hamid**, geboren am 17. November 1985, c/o Nadia Gebrehiwet, Manstörpsvägen 1 Lgh 1101, SE-14645 Tullinge, Schweden, Beklagter im Verfahren Unterhalt Kind des Kristo Rayan Raymond, geboren am 26. Juni 2013, von Eritrea, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermündigen, gesetzliche Vertretung Kristo Sofia, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern und Amir Rami, geboren am 22. Januar 2006, von Eritrea, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermündigen, gesetzliche Vertretung Kristo Sofia, Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Christophe A. Herzig, Spitalgasse 9, Postfach, 3001 Bern.

Erwägungen:

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Berichtigung des Entscheides vor (Art. 334 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Bei der Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann das Gericht auf eine Stellungnahme der Parteien verzichten (Art. 334 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Ziff. 5 des Entscheiddispositivs vom 16. Oktober 2018 ist insofern unvollständig, als die Kosten für die Übersetzung der Verfügung vom 8. September 2017 inklusive der beigelegten Klageschrift, des uR-Gesuchs und des Formulars Zustellungsdomizil irrtümlicherweise nicht aufgeführt wurden.

Die Gerichtspräsidentin berichtigt den Entscheid vom 16. Oktober 2018 wie folgt:

1. Ziffer 5 des Entscheiddispositivs vom 16. Oktober 2018 lautet richtig:  
Für das Verfahren betreffend Unterhalt Kind (CIV 17 1342) werden die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2569.35 (Entscheidgebühr Fr. 1000.–, Kosten für die Übersetzung Fr. 1569.35), der beklagten Partei auferlegt.  
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühr auf Fr. 750.–.  
Die Gerichtskosten betragen damit Fr. 2319.35.

2. Zu eröffnen:

- den Parteien, dem Beklagten via Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern

Rechtsmittelbelehrung: Der berichtigte Kostenentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 1342) anzugeben.

Die Gerichtspräsidentin: Gysi  
i. V. Gerichtspräsidentin Hofstetter

Zivilverfahren Ahmed Selamet, geboren am 27. Januar 1987, Staatsangehörigkeit Eritrea, wohnhaft Neuhausweg 21, 3027 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Nadine Ryser Büschi, Anwältinnenbüro, Postfach, 3001 Bern, Klägerin/Gesuchstellerin, gegen **Adalla Rofael**, geboren am 23. September 1988, Staatsangehörigkeit Eritrea, unbekanntes Aufenthaltsort, Beklagter/Gesuchsgegner, betreffend Ehescheidung auf Klage und Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 3. Januar 2004 in Keren, Eritrea geschlossene Ehe wird in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten bestehen.
3. Es wird festgestellt, dass die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind.
4. Es wird festgestellt, dass die Parteien während der Ehe keine Guthaben der beruflichen Vorsorge geäuft haben.
5. (...)
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2000.– (inkl. Publikationskosten und Übersetzerkosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 500.– und belaufen sich somit auf Fr. 1500.– (inkl. Publikationskosten und Übersetzerkosten). Dem Beklagten werden Fr. 1000.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 750.–) separat in Rechnung gestellt. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Vorbehalt der Bestimmungen der unentgeltlichen Rechtspflege.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Boulos Aziz Matar**, wohnhaft Fövárosi Búntetés-végrehajtási, Intézet, III. Objektum, Maglódi út 24, in HU-1108 Budapest, wird als Beklagter in Sachen Anfechtung Kindesverhältnis des Matar Amaru, Kläger, nachstehender Entscheid vom 22. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass kein Kindesverhältnis zwischen Boulos Aziz Matar, geboren am 3. Februar 1974, und Matar Amaru, geboren am 18. Oktober 2014, besteht.

Das Kindesverhältnis wird rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt von Matar Amaru aufgehoben.

2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
6. Schriftlich zu eröffnen:
  - dem Kläger (LSI)
  - der Beklagten (LSI)
  - dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

**Castro Martinez Antonio**, vormals wohnhaft Blumenrain 51 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ROFASY AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 15. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, die 1-Zimmer-Wohnung EG nord, am Blumenrain 51 in 2503 Biel innert 14 Tagen ab der amtlichen Publikation zu räumen und zu verlassen, unter Androhung der Straffolgen nach Art. 343 Abs. 1 Bst. a ZPO i.V.m. Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall (Busse bis zu Fr. 10 000.–). Die gesuchstellende Partei meldet eine Widerhandlung gegebenenfalls der Polizei.  
Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
2. Falls die gesuchsgegnerische Partei den Anordnungen dieses Entscheides nicht innert Frist Folge leistet, kann die gesuchstellende Partei die Zivilabteilung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland unter Bezahlung eines noch zu bestimmenden Kostenvorschusses schriftlich veranlassen, das zuständige Polizeiorgan mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden der gesuchsgegnerischen Partei auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet. Die gesuchsgegnerische Partei hat der gesuchstellenden Partei Fr. 1000.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
4. Die gesuchstellende Partei verlangt zwar Parteikostensersatz, jedoch wurde dem Gericht weder der Anlass noch die Bezifferung dieser Kosten mitgeteilt. Deshalb wird das Gesuch in diesem Punkt abgewiesen.

Der Gerichtspräsident: Sidler

#### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

**Aeschlimann**, Christian, Einzelfirma «Inseratenpower Aeschlimann», Schwändeliweg 1, 3436 Zollbrück, wird mitgeteilt, dass der Unterzeichnende mit Wirkung ab Donnerstag, 22. November 2018, 9.15 Uhr, über ihn den Konkurs eröffnet hat.

Dieser Entscheid kann innert zehn Tagen seit Publikation mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden (Art. 174 SchKG i.V.m. Art. 319 ff. ZPO). Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Der Gerichtspräsident: Urech

#### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht ein-

gereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### *Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

**Teixeira Magalhaes Jose Luis**, vormals wohnhaft Bethlehemstrasse 103 in 3018 Bern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der FAMBAU Genossenschaft, Gesuchstellerin, nachstehendes Gesuch vom 3. Oktober 2018 und die Verfügung vom 10. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der von ihr gemieteten Wohnung an der Bethlehemstrasse 103 in 3018 Bern gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 4. Oktober 2018 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 10. Oktober 2018 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 3. Oktober 2018 eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 18 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von fünf Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

#### *Regionalgericht Berner Jura-Seeland*

**Medconcept Healthcare AG**, vormals mit Sitz an der Karl-Neuhaus-Strasse 8 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 21. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert 40 Tagen den Mangel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz ernannt sowie ein gültiges Rechtsdomizil konstituiert und diese Änderungen ins Handelsregister eintragen lässt, unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbefolgung.
2. Weitere Verfügungen erfolgen später.
3. Zu eröffnen:
  - den Parteien (der Gesuchsgegnerin durch Publikation im Amtsblatt)

**Menjaoui Hicham**, vormals wohnhaft Mattenstrasse 140 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der RM Invest AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 17. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...).
2. (...).
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und

die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

4. Zu eröffnen:
  - der gesuchstellenden Partei (A-Post)
  - der gesuchsgegnerischen Partei (LSI)

**Reist**, Manuela, vormals wohnhaft Silbergasse 44 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Terrana AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 24. September 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. (...).
2. (...).
3. Den gesuchsgegnerischen Parteien wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Zu eröffnen:
  - den gesuchstellenden Parteien (A-Post)
  - den gesuchsgegnerischen Parteien (LSI)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

**Chirivi**, Sandra, wohnhaft Mösliweg 35, 2503 Biel/Bienne, wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren um provisorische Rechtsöffnung der Migros Bank AG nachstehende Verfügung vom 23. August 2018 zur Kenntnis gebracht.

1. Das Rechtsöffnungsgesuch vom 16. August 2018 in der Betreuung Nr. 98011478 des Betreibungsamtes Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, ist am 20. August 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

[...]

4. Ein Doppel des Gesuchs liegt für die gesuchsgegnerische Partei in der Gerichtskanzlei auf.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Die Gesuchsakten liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung (031 636 36 32) zu den Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland zur Einsicht auf.

Die Gerichtspräsidentin: Jacober

#### *Regionalgericht Oberland*

**Addison-Zemlicka**, Thomas, geboren am 19. Mai 1984, von Saanen BE, unbekanntem Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen, wird als Ehemann im Scheidungsverfahren zwischen ihm und Nicole Jean Addison, Ehefrau, nachfolgende Verfügung/Entscheid vom 23. November 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Das von der Ehefrau mit Schreiben vom 24. September 2018 eingereichte undatierte gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung sowie das Gesuch der Ehefrau um unentgeltliche

Rechtspflege vom 24. September 2018 sind am 24. September 2018 mit Beilagen per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

2. Das Schreiben der Ehefrau vom 12. November 2018 ist gleichentags mit Beilagen per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
3. Das Schreiben der Ehefrau (Nachweis über ihre Bemühungen) vom 21. November 2018 ist gleichentags mit Beilagen per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
4. Es wird festgestellt, dass die Ehefrau die aktuelle Adresse des Ehemannes nicht ausfindig machen konnte, obwohl sie alle zweckmässigen Mittel angewendet hat, um seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Dem Gericht ist es ebenfalls nicht gelungen, den Ehemann zu kontaktieren (siehe Verbal vom 9. November 2018). Aus diesem Grund hat die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen (Art. 141 ZPO).
5. Die vorgenannten Schreiben (Ziff. 1–3) und die übrige Korrespondenz im Scheidungsverfahren können vom Ehemann nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
6. Die Anhörung von Mittwoch, 5. Dezember 2018, 10.30 Uhr, wird abgesetzt und findet nicht statt.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Das gemeinsame Scheidungsbegehren der Ehegatten mit umfassender Einigung wird abgewiesen.
2. Den Ehegatten wird eine Frist von 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung (unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes gemäss Art. 145 ZPO) angesetzt, um eine allfällige Scheidungsklage einzureichen.  
Kurzabgründung:  
(...)
3. Zu eröffnen:
  - dem Ehemann (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)
  - der Ehefrau (Einschreiben)

Rechtsmittelbelehrung: Jeder Ehegatte kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Entscheiddispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2918) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

#### **Vorladungen**

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Mahmuti Bleron, geboren am 17. Februar 1993, von Bern, Holenackerstrasse 3, 3027 Bern, vertreten durch Rechtsanwältin Maren Amsler, Kasernenstrasse 23, Postfach 13, 3602 Thun, Kläger, gegen **Mahmuti Fatime**, geboren am 25. Mai 1995, von Kosovo, wohnhaft Tri banesat kati (11. Stock), Mitrovica e Veriut, Kosovo, Beklagte, betreffend Ehescheidung (Klage).

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- (...)
- Ein Doppel der Ehescheidungsklage samt Beilagen liegt zuhänden der Beklagten am Empfang des Regionalgerichts Bern-Mittelland zur Abholung bereit (nach Voranmeldung).
- Der Termin zur Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) evtl. Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland wird angesetzt auf Donnerstag, 17. Januar 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Beratungszimmer 8, Parterre, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
- Das Gericht benötigt im Hinblick auf die Einigungsverhandlung bis spätestens am 3. Januar 2019 noch folgende Unterlagen:

Von der Beklagten:

- Jahreslohnausweis 2017
  - Lohnabrechnungen Januar bis Dezember 2018
  - Steuererklärung 2017 (inkl. sämtliche Formulare)
- Es wird von Amtes wegen bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage betreffend die gemeldeten Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen der Beklagten gemacht sowie gegebenenfalls Pensionskassen- und/oder Freizügigkeitskonto-Auszüge eingeholt.
  - (...)

Die Gerichtspräsidentin: Falkner

Zivilverfahren Akgül Fatma, geboren am 20. Juni 1973, von der Türkei, wohnhaft Ahornweg 8a, 3110 Münsingen, vertreten durch Fürsprecher Ismet Bardakci, Advokaturbüro Bardakci, Aarberggasse 30, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Akgül Yusuf**, geboren am 10. Dezember 1973, von der Türkei, unbekanntes Aufenthalts, Beklagter betreffend Ehescheidung (Klage).

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Die Klagebegründung vom 13. September 2018 ist samt Beilagen am 17. September 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Diese steht dem Beklagten nach telefonischer Voranmeldung zur Einsicht beim Regionalgericht Bern-Mittelland bereit.
- Dem Beklagten wird eine Frist bis am 10. Dezember 2018 angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Geht innert Frist gemäss Ziffer 2 hiervon vom Beklagten keine Klageantwort ein, wird ihm eine Nachfrist bis am 14. Dezember 2018 angesetzt, laufend ab Ablauf der Frist gemäss Ziffer 2 hiervon, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.
- Die Hauptverhandlung vor Gerichtspräsident Huber wird angesetzt auf Montag, 17. Dezember 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer zwei Stunden), Gerichtssaal 2, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Parteien werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.

Säumnisfolgen

Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).

Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde

legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

- Bis am 3. Dezember 2018 haben einzureichen:  
Der Beklagte:
  - Unterlagen zum aktuellen Einkommen und zum familienrechtlichen Bedarf
- Es ist damit zu rechnen, dass an dieser Verhandlung die zweiten Parteivorträge und die Beurteilung stattfinden werden.
- Die Eheschutzakten CIV 15 4707 werden von Amtes wegen ediert.
- Zu eröffnen:
  - der klagenden Partei
  - der beklagten Partei (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern; Ziffern 1 bis 5)

Der Gerichtspräsident: Huber

### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Gasper**, Peter, wohnhaft Untere Laienstrasse 9 in DE-54570 Neroth wird als Beklagter in Sachen Vaterschaft und Unterhalt der Dahlia Celine Sophie Tomlinson, Klägerin, nachstehende Vorladung vom 21. November 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren vor Gerichtspräsidentin Schwendener wird neu angesetzt auf Freitag, 15. Februar 2019, 13.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer vier Stunden) Gerichtssaal 111, 1. Stock, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel  
Die Parteien und die Kindsmutter werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen. Es sind Parteibefragungen geplant.  
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).  
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Der Beklagte wird erneut aufgefordert, dem Gericht innert 21 Tagen Unterlagen zu seiner finanziellen Situation einzureichen, insbesondere:
  - Lohnausweise 2017 bzw. Belege über allfällige Ersatzeinkommen in dieser Zeit
  - Lohnabrechnungen für die Monate Januar bis und mit September 2018 bzw. Belege über ein Ersatzeinkommen
  - Steuererklärungen der Jahre 2016 und 2017
  - Belege über die monatlichen Fixkosten (Mietvertrag, Krankenkassenpolice 2018, bezahlte Unterhaltsbeiträge, Schuldammortisationen, Kinderbetreuungskosten, weitere Kinderkosten usw.)
  - weitere zweckdienliche Unterlagen betreffend die finanziellen Verhältnisse, d. h. sämtliche Einkommen und monatlichen Auslagen
- Zu eröffnen:  
(...)

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Im Zivilverfahren zwischen Machado Evans Adriana Vanessa, Fichtenstrasse 7a, 4950 Huttwil, als Klägerin, gegen **Pinheiro Chande Sandro Felipe**, geboren am 14. Dezember 1983, von Portugal, unbekanntes Aufenthalts, als Beklagter, betreffend Abänderung Ehescheidungsurteil, hat der a. o. Gerichtspräsident am 20. November 2018 verfügt:

- Die Klage und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (uR) vom 13. November 2018 sind am 14. November 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 13. November 2018 eingetreten.

3. Ein Doppel der Klage und des Gesuches samt Beilagen liegen dem Beklagten nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 50 00 zu Bürozeiten bei der Kanzlei des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau, zur Einsicht auf.

Dem Beklagten wird Frist zur Einreichung einer schriftlichen Klageantwort und Stellungnahme zum uR-Gesuch samt allfälligen Beilagen gesetzt innert drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung.

Zudem wird dem Beklagten eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, nach ungenutztem Ablauf der Frist gemäss Ziffer 5 dieser Verfügung, um eine schriftliche Klageantwort und Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen.

Säumnisfolgen: Wird auch innert der Nachfrist keine Klageantwort bzw. keine Stellungnahme eingereicht, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weiterführt.

6. Der Termin zur Hauptverhandlung vor dem Regionalgericht Emmental-Oberaargau wird angesetzt auf Dienstag, 5. Februar 2019, 14 Uhr, Gerichtssaal 7, 1. Stock, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.

Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).  
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

7. Bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberaargau wird mit separatem Brief von Amtes wegen ein Kurzbericht betreffend die Kinderbelange eingeholt.

8. Der Beklagte wird aufgefordert, innert einer Frist von drei Wochen ab Publikation dieser Verfügung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO).

Der a. o. Gerichtspräsident: Knecht  
CIV 18 3116

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

**Belgacem Ben Mansour**, Staatsbürger von Tune-sien, Geburtsdatum 28. Januar 1969, wohnhaft Schwarztorstrasse 47, 3007 Bern, mit Zustelladresse Morillonstrasse 77, 3007 Bern.

Gläubigerin: EOS Schweiz AG, Flughafenstrasse 90, 8302 Kloten, CHE-107.621.623.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98033874 vom 16. April 2018.

Forderungen:

Fr. 8274.30 Grundforderung nebst Zinsen zu 5% seit 10. April 2018.

Fr. 68.05, 5% Verzugszinsen seit 8. Februar 2018 (mittlerer Verfall) bis 9. April 2018.

Fr. 30.– Nebenforderung.

Fr. 5.– sonstige Kosten.

Fr. 823.35 Verzugschaden gemäss Art. 106 OR.

Fr. 15.– Bonitätprüfungsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Zedierte Forderung Swisscom (Schweiz) AG, Anschluss ALL: BAC: 8059519.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Dolder**, Jan, Geburtsdatum 5. Februar 1988, wohnhaft Obergasse 17, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkasodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98018327 vom 23. April 2018.

Forderungen:  
Fr. 1423.80 nebst Zinsen zu 5% seit 23. April 2018.  
Fr. 27.95 Zinsen.  
Fr. 180.– Spesen.  
Fr. 443.– Leistungen KVG vom 12. August 2017 bis 30. September 2017.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Dolder**, Jan, Geburtsdatum 5. Februar 1988, wohnhaft Obergasse 17, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Intras Kranken-Versicherung AG, Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne 10.

Vertreterin: Intras Kranken-Versicherung AG, Inkasodienst, Postfach 451, 4601 Olten.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98030277 vom 16. Juli 2018.

Forderungen:  
Fr. 1706.20 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juli 2018.  
Fr. 36.90 Zinsen.  
Fr. 180.– Spesen.  
Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2017 und vom 1. Februar 2018 bis 31. März 2018.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Gamboni**, Vincent, Geburtsdatum 11. September 1967, wohnhaft Lisserweg 17, 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: Canton de Berne, commune municipale de Biel/Bienne et ses paroisses, rue du Rüschi 14, case postale 1120, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel/Bienne, Rüschi 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98015214 vom 16. April 2018.

Forderungen:  
Fr. 10253.80 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.  
Fr. 1030.50 intérêt moratoire selon borderau d'impôt.  
Fr. 99.05 intérêt moratoire pas encore facturé.  
Fr. 60.– amendes, frais et émoluments.  
Fr. 450.– taxe d'exemption du service actif dans les corps de sapeurs-pompiers.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2015 selon facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Gamboni**, Vincent, Geburtsdatum 11. September 1967, Lisserweg 17, 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: Canton de Berne, commune municipale de Bienne et ses paroisses, rue du Rüschi 14, case postale 1120, 2500 Biel/Bienne.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschi 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98015215 vom 16. April 2018.

Forderungen:  
Fr. 20969.50 nebst Zinsen zu 3% seit 16. April 2018.  
Fr. 606.95 intérêt moratoire selon borderau d'impôt.  
Fr. 202.65 intérêt moratoire pas encore facturé.  
Fr. 500.– amendes, frais et émoluments.  
Fr. 450.– taxe d'exemption du service actif dans les corps de sapeurs-pompiers.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Impôts et taxes 2016 selon facture du 20 novembre 2017.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel  
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Käser**, Marius, Geburtsdatum 25. März 1964, wohnhaft Talweg 10, 3150 Schwarzenburg.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf, CHE-102.695.608.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach, 8081 Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98048679 vom 24. Mai 2018.

Forderungen:  
Fr. 6966.– Grundforderung nebst Zinsen zu 5% seit 23. Mai 2018.  
Fr. 281.05 Zinsen.  
Fr. 400.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG 1/2017 bis 3/2017, 4/2017 bis 6/2017, 7/2017 bis 9/2017, 10/2017 bis 12/2017, 1/2018 bis 3/2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Rodriguez**, Marcos, Geburtsdatum 7. Juli 1984, wohnhaft Schermenweg 157, 3072 Ostermündigen.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Ostermündigen und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern, CHE-115.129.011.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98046996 vom 17. Mai 2018.

Forderungen:  
Fr. 18 351.30 nebst Zinsen zu 3% seit 2. Mai 2018  
1) Fr. 586.40  
2) Fr. 729.45  
3) Fr. 980.70  
4) Fr. 200.–

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
1) Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 6. Dezember 2016  
2) Verzugszins laut Steuerrechnung

- 3) Noch nicht fakturierter Verzugszins
- 4) Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen
- 5) Feuerwehrdienstersatzabgabe.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

**Rodriguez**, Marcos, Geburtsdatum 7. Juli 1984, wohnhaft Schermenweg 157, 3072 Ostermündigen.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern, CHE-115.129.011.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98046995 vom 17. Mai 2018.

Forderungen:  
Fr. 2544.– nebst Zinsen zu 3% seit 2. Mai 2018  
1) Fr. 52.15  
2) Fr. 101.15  
3) Fr. 970.70

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
1) Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 6. Dezember 2016  
2) Verzugszins laut Steuerrechnung  
3) Noch nicht fakturierter Verzugszins  
4) Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittel-  
land, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

## Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Gehrig**, Marcel Bruno, von Oberthal, Geburtsdatum 10. Oktober 1972, unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen, CHE-317.024.660.

Schuldbetreibung Nr. 98005381 vom 29. März 2018.

Forderungen:  
Fr. 10 780.35 nebst Zinsen zu 5% seit 19. April 2018.  
KVG-Prämienausstände Januar 2016 bis Dezember 2016, Januar 2017 bis Dezember 2017, Januar 2018 bis Dezember 2018 sowie KVG-Kostenbeteiligungen vom 8. Mai 2016, 6. August 2016 und vom 16. August 2016.  
Fr. 1320.80 Teil aus obenstehender Forderung ohne Zinsen.

Fr. 50.– Mahnspesen.  
Fr. 50.– Umtriebsspesen.  
Zusätzliche Kosten: Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 12. Dezember 2018, um 8 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland, vollzogen und eine Pfändungsurkunde errichtet. Der Schuldner ist unbekanntes Aufenthaltes. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Anmeldestelle  
für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland  
Stadtplatz 33, 3270 Aarberg

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Fink-Gilgen**, Veronika, von Welschenrohr SO, Geburtsdatum 27. Juli 1929, Todesdatum 16. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Poststrasse 8, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 5. November 2018.  
Datum der Einstellung: 20. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 1500.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Jost-Glur**, Dora, von Davos GR, Geburtsdatum 20. Mai 1939, Todesdatum 2. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Kappelisackerstrasse 113, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. November 2018.  
Datum der Einstellung: 21. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 600.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**TechNet IT GmbH in Liquidation**, Waldeggstrasse 37, 3097 Liebefeld, CHE-181.514.355.  
Datum des Auflösungsentscheids: 25. Juli 2018.  
Datum der Einstellung: 21. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Vogt**, Walter, von Grenchen SO, Geburtsdatum 14. August 1943, Todesdatum 16. September 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 74, 3072 Ostermundigen.  
Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.  
Datum der Einstellung: 19. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 3200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Barry**, Omar, von Guinea, Geburtsdatum 28. Februar 1980, Todesdatum 20. Mai 2018, wohnhaft gewesen Radiusweg 2, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 14. August 2018.  
Datum der Einstellung: 13. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Schmid**, Werner Ernst, von Bolligen BE, Geburtsdatum 21. Juli 1924, Todesdatum 22. März 2018, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss mit Aufenthalt im APH Seelandheim, 3252 Worben, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 20. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Walas Da Silva Santos**, von Brasilien, Geburtsdatum 2. Oktober 1992, wohnhaft General-Dufour-Strasse 83, 2502 Biel, Inhaber der Einzelfirma «DS POWERSERVICE» in Biel (gelöscht; Publikationsdatum 9.1.2018).  
Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 21. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Czekajlo**, Mariusz Michal, von Polen, Geburtsdatum 11. November 1970, wohnhaft Aegertensstrasse 38, 2503 Biel, vormals Simmentalstrasse 16, 3752 Wimmis. Kollektivgesellschafter der AMP PRO-JEKT KLG, Simmentalstrasse 16, 3752 Wimmis.  
Datum der Konkurseröffnung: 25. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 20. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**HP Gastro GmbH in Liquidation**, Schoren 45, 3653 Oberhofen am Thunersee, CHE-422.386.796.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. November 2018.  
Datum der Einstellung: 19. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Lauterbach**, Günter Georg, von Deutschland, Geburtsdatum 30. Juni 1954, wohnhaft Leischenstrasse 9A, 3806 Bönigen bei Interlaken, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «Tourismuswerbung Lauterbach».  
Datum der Konkurseröffnung: 8. November 2018.  
Datum der Einstellung: 16. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Leuthold**, Renate Elisabeth, von Schattenhalb BE, geboren am 7. August 1969, gestorben am 15. August 2018, wohnhaft gewesen Langenstrasse 55, 3603 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 12. Oktober 2018.  
Datum der Einstellung: 12. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Swiss Global Bau AG in Liquidation**, Bernstrasse 135, 3627 Heimberg, CHE-113.863.985.  
Datum der Konkurseröffnung: 29. August 2018.  
Datum der Einstellung: 21. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Zumbrunn**, Matthias, von Ringgenberg BE, geboren am 2. August 1956, gestorben am 23. August 2018, wohnhaft gewesen Schulthesserstrasse 17, 3653 Oberhofen, Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2018.  
Datum der Einstellung: 6. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Schmid Gebäudetechnik GmbH**, Alte Lützelflühstrasse 8, 3415 Rüegsauachachen.  
Datum der Konkurseröffnung: 3. Oktober 2018.  
Datum der Einstellung: 15. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.  
Die Mehrwertsteuernummer CHE-113.942.225 wird hiermit widerrufen.

**SZD & Partner GmbH in Liquidation**, Jurastrasse 33, 4900 Langenthal, CHE-110.615.379.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.  
Datum der Einstellung: 19. November 2018.  
Kostenvorschuss: Fr. 7000.–.  
Frist: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Conceptbau GmbH in Liquidation**, Le Corbusier-Platz 9, 3027 Bern, CHE-149.395.444.  
Datum der Konkurseröffnung: 14. November 2018.

**Da Ronche**, Michael Bruno, von Wohlen BE, Geburtsdatum 3. September 1966, wohnhaft Bahnhofplatz 4, 3066 Stettlen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «mydoc – Michael Da Ronche», Bahnhofplatz 4, 3066 Stettlen.  
Datum der Konkurseröffnung: 20. November 2018.

**Förderschmiede GmbH**, Giacomettistrasse 15, 3006 Bern, CHE-481.449.989.  
Datum der Konkurseröffnung: 20. November 2018.

**Gasthof Dörfli GmbH**, Dorf 48, 3116 Mühledorf BE, CHE-398.353.966.  
Datum der Konkurseröffnung: 19. November 2018.

**GOOR-TECHNIK GmbH in Liquidation**, Riedbachstrasse 51, 3027 Bern, CHE-372.478.862.  
Datum der Konkurseröffnung: 10. Oktober 2018.

**Krasniqi**, Gjyla, von Kosovo, Geburtsdatum 10. Mai 1961, wohnhaft Winkelriedstrasse 64, 3014 Bern, Inhaberin der am 12. Januar 2018 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Garage – Strong, Krasniqi», Biberenzelgli 25, 3210 Kerzers.  
Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.

**Schneuwly**, Jakob, von Wünnewil FR, Geburtsdatum 24. Januar 1951, wohnhaft Dorfstrasse 22, 3323 Bäriswil BE, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Boilerentkalkungen + Heizungen + Brennerservice Jakob Schneuwly», Steigerhubelstrasse 3, 3008 Bern.  
Datum der Konkurseröffnung: 13. November 2018.

## Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Weber**, Markus Heinz, von Utzenstorf BE, Geburtsdatum 15. April 1962, Todesdatum 11. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Oberer Aareggweg 112, 3004 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. November 2018.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Carrer-Fedier**, Adelheid, von Silenen UR, Geburtsdatum 21. November 1934, Todesdatum 2. September 2018, wohnhaft gewesen Sonnmatweg 7b, 3604 Thun Sonnmat – Wohnen im Alter, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Oktober 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Mumenthaler**, Beat, von Trachselwald BE, Geburtsdatum 9. September 1973, wohnhaft Fliederweg 11, 3600 Thun, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma «beat mumenthaler photography».

Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Studer**, Christian, von Niederbuchsiten SO, Geburtsdatum 15. Juli 1988, wohnhaft Kirchgasse 37, 3812 Wilderswil.

Datum der Konkurseröffnung: 19. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Tschabold**, Roland, von Erlenbach BE, Geburtsdatum 7. September 1967, wohnhaft Simmentalstrasse 120, 3647 Reutigen.

Datum der Konkurseröffnung: 8. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Wandfluh-Burren**, Hedwig, von Kandergrund BE, Geburtsdatum 20. März 1929, Todesdatum 6. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3703 Aeschi b. Spiez mit Zustelladresse Alters- und Pflegeheim Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Linder**, Yvonne Petra, von Linden BE, Geburtsdatum 14. Oktober 1965, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Steingasse 44, 4538 Oberbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Mahendran Sivapaham**, von Sri Lanka, Geburtsdatum 23. Juli 1959, Todesdatum 26. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3360 Herzogenbuchsee mit Aufenthalt im Dahlia Oberaargau, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schürch**, Walter, von Sumiswald, Geburtsdatum 14. Januar 1923, Todesdatum 6. September 2018, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmat, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Siegenthaler**, Ernst, von Trub, Geburtsdatum 24. Juni 1950, Todesdatum 4. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Hübeli 361, 3550 Langnau i. E., ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. November 2018.  
Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 29. Dezember 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Bohnenberger**, Christine Yvonne, von Spiez BE, Geburtsdatum 23. April 1946, Todesdatum 20. Juli 2018, wohnhaft gewesen Badhausstrasse 1, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Brombacher**, Kurt, von Deutschland, Geburtsdatum 4. Oktober 1943, Todesdatum 18. Juli 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Charalambos Sarros**, von Wohlen bei Bern, Geburtsdatum 27. September 1937, Todesdatum 11. August 2018, wohnhaft gewesen Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, Badstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Johnny**, Judith, von Thal SG, Geburtsdatum 27. März 1975, wohnhaft Könizstrasse 265b, 3097 Liebefeld.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Jüni**, Ruth Rosmarie, von Mühleberg BE, Geburtsdatum 5. Juli 1942, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 61, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge zusätzlicher Forderung in der Klasse 3.

**Känel**, Hans Jörg, von Bargaen BE, Geburtsdatum 20. Oktober 1952, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Abendstrasse 30/53, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Laity Nyan** von Gambia, Geburtsdatum 15. Juli 1971, wohnhaft Gerbestrasse 30, 3072 Ostermundigen, Inhaber der am 11. Mai 2017 gelöschten Einzelunter-

nehmung «K S Trading General Merchandise Nyan», Gerbestrasse 11a, 3072 Ostermundigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Luckerbauer**, Heinz, von Österreich, Geburtsdatum 11. September 1971, wohnhaft Eichmatt 8, 3326 Krauchthal, Inhaber der am 20. November 2017 im Handelsregister gelöschten Einzelunternehmung «Luckys Kafi & Apero Bar by Luckerbauer», Sägetstrasse 1, 3303 Jegenstorf.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Moda Pavone AG in Liquidation**, Amthausgasse 1, 3011 Bern, CHE-113.355.588.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Morgenthaler-Oehrli**, Brigitte, von Ursenbach BE, Geburtsdatum 19. August 1946, Todesdatum 24. August 2018, wohnhaft gewesen Nydeggestalden 26, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Namasivayam Ajanthan**, von Bern, Geburtsdatum 14. Juli 1990, wohnhaft Pestalozzistrasse 9, 3007 Bern, Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen Kollektivgesellschaft «Royle Cycles Namasivayam + Co.», Steinbachstrasse 25, 3123 Belp.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Schäfer-Pfeiffer**, Margrith, von Bowil BE, Geburtsdatum 17. April 1932, Todesdatum 13. Juli 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Schmutz**, Christoph Bernhard, von Vechigen BE, Geburtsdatum 15. September 1965, Todesdatum 13. August 2018, wohnhaft gewesen Wankdorfstrasse 1, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Williams**, Maria Elena, von Meikirch BE, Geburtsdatum 31. März 1972, wohnhaft Stöckackerstrasse 103, 3018 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Wyss Mal-Art AG in Liquidation**, Werkgasse 22, 3018 Bern, CHE-114.555.799

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge Zulassung von zwei Forderungen ohne Bedingung.

**De Almeida Gonçalves Forno**, Daniel, von Portugal, Geburtsdatum 13. Dezember 1983, wohnhaft Lyss-Strasse 14, 2560 Nidau, anc. domicilié à la rue d'Aegerten 8, 2503 Bienne.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, déposer auprès de l'office soussigné une demande de cession à teneur de l'art. 260 LP, concernant les droits reconnus par l'administration de la faillite (art. 47 à 49 OAOF). Les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAOF) sont également soumises. L'administration de la faillite renonce à contester les revendications susmentionnées. Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

**Görl**, Fabian Alexander, von St. Gallen, Geburtsdatum 17. Januar 1995, wohnhaft Gagglerweg 12, 2542 Pieterlen.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

**Mangold**, Anton, von Bökten BL, Geburtsdatum 6. November 1935, Todesdatum 22. Juni 2018, wohnhaft gewesen Portmoosstrasse 8, 2562 Port, mit Aufenthalt im Seelandheim Worben, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Nydegger**, Manuela, Geburtsdatum 15. September 1967, Todesdatum 29. August 2017, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 11a, 2542 Pieterlen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

#### Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

**Beyeler**, Ulrich, von Schwarzenburg, Geburtsdatum 14. September 1953, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 33, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Magistretti**, Gertrude, von Torricella-Taverne TI, Geburtsdatum 4. Juli 1935, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Schulstrasse 56, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Noch-Gander**, Marianne, von Schwanden bei Brienz BE, Geburtsdatum 22. März 1963, wohnhaft Fluhberggässli 10, 3855 Brienz.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.  
Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt. Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt das Lastenverzeichnis zu Brienz-Grundbuch Blatt Nr. 861 auf.

**Wyss**, Urs Reto, von Hitzkirch LU, Geburtsdatum 27. Juli 1962, Todesdatum 26. Mai 2018, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg mit Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

#### Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

**Schürch**, Hans, von Heimiswil, Geburtsdatum 1. November 1947, Todesdatum 17. Juni 2018, wohnhaft gewesen in 3436 Zollbrück mit Aufenthalt im «LebensArt Bärau», Bäraustrasse 71, 3552 Bärau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

**Strobel**, Jacqueline, von Basel, Geburtsdatum 14. November 1961, wohnhaft Neuweg 13, 4914 Roggwil.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 18. Dezember 2018.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 8. Dezember 2018.

### Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

#### Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

**Aegerter**, Margaretha Heidi, von Langnau im Emmental BE, Geburtsdatum 9. April 1931, Todesdatum 18. Mai 2018, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. November 2018.

**Bühler**, Klara, von Bannwil BE, Geburtsdatum 23. Januar 1931, Todesdatum 25. April 2018, wohnhaft gewesen Zossstrasse 2, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. November 2018.

**Eggli**, Ernst, von Diessbach bei Büren BE, Geburtsdatum 18. Mai 1945, Todesdatum 26. Juni 2018, wohnhaft gewesen Keltenstrasse 25/407, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Imboden**, Margrit Elsbeth, von Unterseen BE, Geburtsdatum 3. August 1948, Todesdatum 26. April 2018, wohnhaft gewesen Uf der Höchi 6, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Inäbnit**, Martin, von Grindelwald BE, Geburtsdatum 12. September 1952, Todesdatum 28. März 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 9, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. November 2018.

**Kruger**, Alexander, von Deutschland, Geburtsdatum 3. Juni 1995, wohnhaft Zossstrasse 11A, 3072 Ostermundigen.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Kühn**, Dieter, von Deutschland, Geburtsdatum 2. Juli 1937, Todesdatum 9. Juni 2018, wohnhaft gewesen Breitfeldstrasse 17, 3075 Rüfenacht, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Lüthi-Beer**, Franziska, von Trub BE, Geburtsdatum 27. April 1967, Todesdatum 30. April 2018, wohnhaft gewesen Moosstrasse 37, 3073 Gümliigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. November 2018.

**Messerli-Zürcher**, Verena Mina, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 8. November 1932, Todesdatum 5. April 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Paillard**, Jean Claude, von Saint-Brais JU, Geburtsdatum 5. September 1948, Todesdatum 7. Juni 2018, wohnhaft gewesen Paul Klee-Strasse 97, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Riahi**, Yassin, von Bern, Geburtsdatum 20. August 1989, wohnhaft Waldmannstrasse 14, 3027 Bern.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

#### Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

**Arntz**, Eleonore, von Seeberg BE, Geburtsdatum 19. April 1934, Todesdatum 9. März 2018, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im APH Ruferheim 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 13. November 2018.

**Auto AN performance GmbH in Liquidation**, Bütigenstrasse 72A, 2557 Studen BE, CHE-184.242.532.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

**Berger**, David Henri, von Buchholterberg BE, Geburtsdatum 7. März 1937, Todesdatum 19. Februar 2018, wohnhaft gewesen Wingarten 6, 2552 Orpund, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. November 2018.

**De Oliveira-Batalha**, Luis Renier, von Portugal, Geburtsdatum 11. Dezember 1959, wohnhaft rue du Stand 40, 2502 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «D'O Luis, De Oliveira», Bienne.  
Datum des Schlusses: 16. November 2018.

**Hofer**, Alfred, von Teuffenthal BE, Geburtsdatum 2. September 1942, Todesdatum 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Redernweg 6, APH Redernweg Biel/Bienne, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

**Hohl-Strahm**, Marlise Ida, von Heiden AR, Geburtsdatum 1. Mai 1940, Todesdatum 8. März 2018, wohnhaft gewesen Reuchenettestrasse 81, 2502 Biel, mit Aufenthalt im APH Redernweg, Biel, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 30. Oktober 2018.

**Isol Team Sàrl en liquidation**, Alpenstrasse 11, 2553 Safnern, CHE-407.174.548.  
Datum des Schlusses: 20. November 2018.

**Jörgensen,** Karsten Leo, von Radelfingen, Geburtsdatum 5. Juli 1982, wohnhaft Bodenacher 18, 3271 Radelfingen.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Kerimova,** Nevruze, von Mazedonien, Geburtsdatum 11. Juni 1990, wohnhaft Neumarktstrasse 9, 2502 Biel/Bienne, Inhaberin der Einzelfirma «TopProfi Umzug, Transport und Reinigung Biel» (CHE 383.588.437), gelöscht Publikationsdatum 19. Februar 2018.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Kröner-Graber,** Ursula, von Signau BE, Geburtsdatum 25. Mai 1950, Todesdatum 28. März 2018, wohnhaft gewesen Brüggstrasse 83, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Schlössli Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 13. November 2018.

**Niederhauser,** Sonja, von Mont-la-Ville VD, Geburtsdatum 12. Juni 1959, Todesdatum 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Unterdorf 15, 3257 Ammerzwil, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 9. Oktober 2018.

**Roth,** Denise, von Walperswil BE, Geburtsdatum 22. Dezember 1982, Todesdatum 22. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Krähenbergstrasse 1A, 2543 Lengnau, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 13. November 2018.

**Schaffer-Ramseier,** Vreni, von Mirchel BE, Geburtsdatum 21. Juli 1941, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Zentralstrasse 32A, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Rägebogen Dotzigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Schwab,** Olivier, von Siselen BE, Geburtsdatum 18. August 1962, Todesdatum 18. März 2018, wohnhaft gewesen Grillenweg 17, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Borst,** Ali, von Meiringen BE, Geburtsdatum 13. Juli 1930, Todesdatum 29. Januar 2017, wohnhaft gewesen Kreuzgasse 20, 3860 Meiringen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 13. November 2018.

**De Sousa Garces,** Francisco José, von Portugal, Geburtsdatum 4. Oktober 1956, Todesdatum 30. März 2018, wohnhaft gewesen in der Résidence Metropole, Harderstrasse 1, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 13. November 2018.

**Gusset-Stegmann,** Erika, von Uetendorf, Geburtsdatum 12. November 1941, Todesdatum 15. Mai 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 18, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. November 2018.

**Gygax-Höfler,** Margarete, von Seeberg BE, Geburtsdatum 3. Dezember 1935, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Eisenbahnstrasse 16b, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. November 2018.

**Parkhotel Sauvage GmbH in Liquidation,** Bahnhofstrasse 30, 3860 Meiringen, CHE-417.581.553.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

**PLUSPUNKT Integrationsbetriebe AG in Liquidation,** Gwattstrasse 125, 3645 Gwatt, CHE-246.822.031.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

**Stratmann,** Hartmut Manfred, von Uetendorf, Geburtsdatum 8. Dezember 1959, Todesdatum 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Dornhaldenstrasse 35, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. November 2018.

**Ziegenmilchproduzentengenossenschaft Simmental-Saenenland in Liquidation,** Wispile, 3780 Gstaad, CHE-103.760.941.  
Datum des Schlusses: 19. November 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**stucki transporte + logistik ag in Liquidation,** Industrie Neuhaus 30, 3422 Kirchberg BE, CHE-113.858.323.  
Datum des Schlusses: 15. November 2018.

## Provisorische Nachlassstundung

Zivilverfahren **Bickel,** Lucas, geboren am 10. März 1981, von Bubikon ZH, wohnhaft Aebistrasse 7, 3012 Bern, Gesuchsteller betreffend Nachlassstundung.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 15. Oktober 2018 ist am 13. November 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 19. Oktober 2018 eingetreten.
3. Der Gesuchsteller hat bis spätestens am Tag des Termins einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 700.– zu bezahlen.
4. Lucas Bickel wird die provisorische Nachlassstundung für die Dauer von zwei Monaten, das heisst bis am 23. Januar 2019, gewährt.  
Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder eines allfälligen Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.  
Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen des Sachwalters zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige des Sachwalters dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen (soweit nicht bereits gemäss Weisung des Sachwalters eingeschränkt oder entzogen) oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.
5. Als provisorischer Sachwalter eingesetzt wird Fabian Schmid, Heinrichstrasse 86, 8005 Zürich.  
Er hat insbesondere eine Vorprüfung der finanziellen Verhältnisse durchzuführen und die Aussicht auf Sanierung zu prüfen. Er hat dem Gericht bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich oder an der Verhandlung mündlich Bericht zu erstatten. Erscheint die Sanierung aussichtslos oder treten sonstige ausserordentliche Umstände ein, hat der provisorische Sachwalter dem Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen.
6. Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor der Gerichtspräsidentin Mühlethaler wird angesetzt auf Dienstag, 11. Dezember 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 23, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.  
Die gesuchstellende Partei und der Sachwalter werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.
7. Das Gericht publiziert die provisorische Nachlassstundung, die Person des Sachwalters sowie den Verhandlungstermin mit dem Hinweis, dass die Gläubiger Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorbringen können, im SHAB und im Amtsblatt des Kantons Bern.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung  
Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

## Definitive Nachlassstundung

**Christen,** Patrick, wohnhaft Bachstrasse 3, 3072 Ostermundigen.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 20. Mai 2019.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle  
Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung  
Die Gerichtspräsidentin: Gerber

## Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

**von Weissenfluh,** Markus, Geburtsdatum 12. Mai 1969, wohnhaft Höheweg 8, 3074 Muri bei Bern.

Angaben zur Gläubigerversammlung: Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 28. Dezember 2018.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Bern-Mittelland: 31. Oktober 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 26. September 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 26. September 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind sie, gemäss Artikel 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt. Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden. Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im Schlichtungsverfahren und im summarischen Verfahren nicht still; es gelten keine Gerichtsferien. Der Entscheid betreffend Ernennung der Sachwalterin kann von jedem Gläubiger innert zehn Tagen ab Urteils publikation mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, weitergezogen werden.

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG, 2560 Nidau

## Bestätigung des Nachlassvertrages

**Wenger,** Daniel, wohnhaft Hohmadstrasse 40, 3600 Thun.

1. Der Bericht der Sachwalterin vom 5. November 2018 ist mitsamt den vollständigen Akten am gleichen Tag durch Abgabe an der Loge beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch um Bestätigung des Nachlassvertrages vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsidentin Meyes, wird angesetzt auf Dienstag, 11. Dezember 2018, 10.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. 1½ Stunden), Gerichtssaal 3, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun. Der Gesuchsteller und Jochen Beck von der Sachwalterin haben persönlich zu dieser Verhandlung zu erscheinen.

3. Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages schriftlich bis am 7. Dezember 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich anlässlich des Termins anbringen.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 11. Dezember 2018.

Verfügende Stelle  
Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b,  
3600 Thun  
Die Gerichtspräsidentin: Meyes

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Hasliberg

Bäuertgemeinde. – Ordentliche Versammlung am Mittwoch, 12. Dezember 2018, um 20 Uhr im Congress-Saal Hasliberg Goldern.

Traktanden:

1. Voranschlag 2019: Genehmigung
  - a) Allgemeine Verwaltung;
  - b) Forstverwaltung.
2. Verschiedenes.

Hasliberg, 20. November 2018  
Bäuertkommission Hasliberg

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Aeschi

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Christian und Priska de Marchi-Remund, Frutigenstrasse 12, 3711 Emdthal.  
Projektverfasserin: Thomann Holzbau AG, Mülenerstrasse 12, 3703 Aeschi bei Spiez.

Bauvorhaben: Einbau zusätzliche Wohnung in bestehende Heubühne (Abstellraum).

Standort: 3711 Emdthal, Frutigenstrasse 12, Parzelle Nr. 1119, Koordinaten 2.618.500/1.167.300, Nutzungszone Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 RPG

Gewässerschutzmassnahmen:

Schmutzwasser: Anschluss an bestehende ARA-Abwasserleitung.

Regenwasser: Anschluss an bestehende Versickerungsanlage.

– Zone: Gewässerschutzbereich A<sub>n</sub>.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 21. Dezember 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 16. November 2018  
Die Bauverwaltung

2-2

### Eggwil

*Baupublikation*

Gesuchsteller: Daniel und Daniela Strahm-Ryser, Harzhütte 26, 3537 Eggwil.

Projektverfasser: Zbinden Architekt Ersigen, Birkenweg 2, 3423 Ersigen.

Bauvorhaben: Abbruch/Wiederaufbau Wohnteil Harzhütte 26 und aufstellen von zwei Hochsilos.

Standort: Harzhütte 26, 3537 Eggwil, Parzelle Nr. 1141, Gewässerschutzbereich B, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: BLN-Gebiet 1321.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Art. 414 BR Unterschreiten der minimalen Dachneigung

– Art. 24 RPG Bauen ausserhalb des Baugebietes

Auflage- und Einsprachefrist bis 28. Dezember 2018.  
Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3537 Eggwil.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Eggwil, 19. November 2018

Der Bausekretär

### Erlenbach im Simmental

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Viehzucht- und Alpgenossenschaft Bolligen, Geristein 250, 3065 Bolligen.

Projektverfasserin: Viehzucht- und Alpgenossenschaft Bolligen, Geristein 250, 3065 Bolligen.

Bauvorhaben: Instandstellung des bestehenden Feldweges.

Standort: Mattenberg, 3762 Erlenbach im Simmental, Parzelle Nr. 537, Koordinaten 2.610.150/1.169.945.

Auflage- und Einsprachefrist: 29. November 2018 bis 4. Januar 2019.

Auflageort: Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental.

Das Gesuch liegt ab 29. November 2018 (erstes Publikationsdatum) für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen bei der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und innerhalb dieser Auflagefrist an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach, 22. November 2018

Gemeindeverwaltung im Simmental

### Lengnau

*Baupublikation*

Gesuchsteller: Martin Eggli, Mühlegasse 9, 3295 Rütli bei Büren.

Projektverfasserin: AGROplanungen GmbH, Aeschistrasse 6, 4558 Winistorf.

Bauvorhaben: Sanierung Schweinestall; Überdachung Auslauf.

Standort: Lengnau, Eyweg 62, Parzelle Nr. 3026, Koordinaten 2.595.259/1.224.275, Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Gefahrenstufe mittlere Gefährdung.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG

– Bauten und Anlagen im oder am Gewässer nach Art. 41c GSchV/Art. 48 WBG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 24. Dezember 2018.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde, Bau- und Werkabteilung; Pfarrgasse 2, 2543 Lengnau.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

### Meikirch

*Baupublikation*

Bauherrschaft/Projektverfasser: Werner Plattner, Sandgässli 3, 3045 Meikirch.

Bauvorhaben: Abbruch bestehende Werkstatt und Maschinenunterstand; Neubau Gebäude zur gleichen Nutzung.

Standort: Meikirch, Sandgässli 1, Parzelle Nr. 910, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B; das Regenabwasser wird versickert.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Unterschreitung des Strassenabstands, Art. 9 GBR Meikirch

– Unterschreiten des Waldabstands, Art. 25 ff. KWAG

– Bauen ausserhalb des Baugebietes, Art. 24 ff. RPG

Einsprachefrist bis und mit 28. Dezember 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Wahlen-dorfstrasse 10, 3045 Meikirch.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 28. November 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

### Niederbipp

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Roland Gabi, Steingasse 42, 4538 Oberbipp.

Projektverfasserin: MHM Schweiz AG, Gässli 10, 4704 Niederbipp.

Bauvorhaben: Neubau Carport an bestehendes Gartenhaus und Erweiterung asphaltierte Freifläche.

Standort: Parzelle Nr. 355, Renkholzweg 2, 4704 Niederbipp, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Keine.

Beantragte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A, erstellen einer Versickerungsanlage (Trennsystem).

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauabteilung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 31. Dezember 2018.

Es wird auf die Gesuchsakten sowie die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauabteilung Niederbipp, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp, einzureichen.

Niederbipp, 19. November 2018

Die Bauabteilung

### Oberburg

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Bauherrschaft: Werner und Ruth Kobel, Breitenwaldstrasse 48, 3414 Oberburg.

Projektverfasser: GLB Emmental, Schüpbachstrasse 26, 3543 Emmenmatt.

Bauvorhaben: Sanierung und Umbau Stöckli inklusive Flachdachanbau; Anbau Autounterstand an Gebäude Nr. 51a.

Standort: Breitenwaldstrasse 51 und 51a, Parzelle Nr. 31, Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Baugruppe K, erhaltenswertes K-Objekt.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Bauzone nach RPG

– Unterschreiten der Raumhöhe nach Art. 67 BauV

Gewässerschutzzone B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

Neue Dachfläche wird oberflächlich versickert.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 31. Dezember 2018.

Auflageort und Einsprache stelle: Bauverwaltung, Postfach, 3414 Oberburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Oberburg, 22. November 2018  
Baukommission Oberburg

## Reichenbach im Kandertal

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Hanspeter und Annina von Känel, Schlechtenboden 18, 3722 Scharnachtal.

Projektverfasser: Bettschen technische Planungen, Peter Bettschen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Stall.

Standort: Schlechtenboden 18a, 3722 Scharnachtal, Parzelle Nr. 1606, Koordinaten 2.620.105/1.163.103, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahme:

– Art. 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone

Bauart und Baumaterialien: Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Beton/Holz; Wände: Beton/Holz; Decken: Holz; Fassade: Beton/Holz; Farbe: Natur; Dach: Pultdach; Neigung 6°; Profiblech; Farbe: Braun.

Gewässerschutzmassnahmen: Dach- und Sickerwasser in Versickerungsanlage, Schmutzwasseranschluss an abflusslose Grube, Gewässerschutzbereich B.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. Dezember 2018.

Auflageort und Einsprache stelle: Bauverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach, 14. November 2018 2-2  
Die Bauverwaltung

## Ausserordentliche Baugesuche

### Adelboden

#### Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Barbara Pieren und Christian Durtschi, Von May-Strasse 12, 3604 Thun.

Bauvorhaben: Sanierung Weidehaus, Einbau Bad, Neubau Kleinkläranlage mit Anschluss an Entsorgung. Nachträglich: Sanierung der Fahrspuren und Neubau Vorplatz.

Standort: Gemeinde Adelboden, Engstligenstrasse 47, Parzelle Nr. 1404.01, Koordinaten 2.609.707/1.146.074, Landwirtschaftszone, BLN-Objekt, Landschaftsraum, Touristikgebiet

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 20. Dezember 2018.

Auflage stelle: Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 20. November 2018  
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

### Twann-Tüscherz

#### Baupublikation

Gesuchsteller: Reto Zünd, Tessenbergstrasse 33, 2516 Lamboing.

Projektverfasserin: Cornelia Jakob, Tessenbergstrasse 33, 2516 Lamboing.

Bauvorhaben: Erstellen Picknickplatz, Holzplattform, gedeckter Aufenthaltsplatz, Schutzdächer für Werbepaneele, Pizzaofen und diverse Umgebungsarbeiten (teilweise nachträgliches Baugesuch); bestehende Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank).

Standort: Twann-Tüscherz; Tessenbergstrasse 33 und 33b, 2516 Lamboing, Parzelle Nr. 1102, Koordinaten 2.577.400/1.217.500, Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG

– Bauen in Waldnähe nach Art. 25 KWaG

– Bauen und Anlagen im oder am Gewässer nach Art. 41c GSchV/Art. 48 WBG

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 3. Januar 2019.

Auflage stelle: Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Moos 11, 2513 Twann.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

### Vechigen

#### Ausnahme gesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Madeleine Köchli-Schneider, Brunnenrain 16, 3284 Fräschels.

Projektverfasserin: Spack Gartenbau AG, Urs Spack, Sonnhalde 46c, 3207 Wileroltigen.

Bauvorhaben: Neubau Stützmauer entlang Kantonsstrasse (Natursteinmauer); Neubau Autounterstand und gedeckter Sitzplatz.

Standort: Lindentalstrasse 58, Parzellen Nrn. 2409, 3067, Boll.

Schutzzone: Gewässerschutzbereich A&B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Bauzone Art. 24 RPG

– Unterschreiten Strassenabstand Art. 80 SG

Einsprachefrist bis 28. Dezember 2018.

Auflageort und Einsprache stelle: Bauabteilung Vechigen, Kernstrasse 1, 3067 Boll.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprache stelle einzureichen.

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998, Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und Artikel 25 Absatz 2 der Eidg. Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998.

Einwohnergemeinde Vechigen  
Die Bauabteilung

### Wyssachen

#### Ausnahme gesuch nach Art. 24 RPG

Baugesuchsteller: Arc-ri Waldbogenschützen, Fabian Grossenbacher, Meisenweg 12, 4950 Huttwil.

Bauvorhaben: Erstellung Trainingsparcour für Bogenschützen; befristetes Aufstellen von Hartschaum-3-D- Zielen.

Standort: Wyssachen, Heimige, div. Parzellen, LWZ (Wald).

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 27. Dezember 2018.

Auflage stelle: Gemeindeverwaltung, 4954 Wyssachen.

Einsprache stelle: Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Regierungsstatthalteramt Oberaargau

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Affoltern im Emmental, Bätterkinden, Eggwil, Hindelbank, Höchstetten, Kirchberg, Krauchthal, Lützelflüh, Lyssach, Oberburg, Röthenbach im Emmental, Rüderswil, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Trub, Trubschachen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Willadingen

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventare der Gemeinden Affoltern im Emmental, Bätterkinden, Eggwil, Hindelbank, Höchstetten, Kirchberg, Krauchthal, Lützelflüh, Lyssach, Oberburg, Röthenbach im Emmental, Rüderswil, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Trub, Trubschachen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Willadingen; Teilrevision

Aktualisierung der Bauinventare durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung der Entwürfe, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV vom 3. September bis am 2. Oktober 2018.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV): Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 26. November 2018  
Amt für Kultur  
Hans Ulrich Glarner, Amtsleiter

### Dürrenroth

Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13d Abs. 1 in Verbindung mit Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventar der Gemeinde Dürrenroth; Teilrevision

Aktualisierung des Bauinventars durch die Denkmalpflege des Kantons Bern.

Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV vom 3. September bis am 2. Oktober 2018.

Das bestehende Bauinventar von 2010 wird gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das teilrevidierte Bauinventar der Gemeinde Dürrenroth in Kraft treten. Soweit im Rahmen des veröffentlichten Entwurfs keine Änderung erfolgte, behält das bestehende Bauinventar von 2010 seine Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV): Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Bern, 26. November 2018  
Amt für Kultur  
Hans Ulrich Glarner, Amtsleiter

## Lenk

### Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes Lenk Los 19

Das Gebiet Wyseberg, Schatthore, Guggernäll, See-  
wle, Zutteregg, Sitewald, Gartlandmeder und Lavey  
der Gemeinde Lenk ist vermarktet und vermessen  
worden.

Die Vermarktung, der Plan für das Grundbuch, der  
Nomenklaturplan mit zugehörigem Namenverzeichnis  
und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung  
erstellten Auszüge aus den Daten der Amtlichen  
Vermessung und der Perimeterplan für die Rutschge-  
biete liegen vom 19. November 2018 bis 19. Dezem-  
ber 2018 bei der Bauverwaltung Lenk öffentlich auf  
(kantonales Geoinformationsgesetz KGeolG, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Muta-  
tionen 2017/33 und 2018/47 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist,  
kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während  
der Auflagefrist bei der Gemeinde Lenk schriftlich  
auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam  
macht (KGeolG, Art. 39).

Am Freitag, 7. Dezember 2018, von 9 bis 11.30 Uhr  
wird Herr Dütschler, Ingenieur-Geometer, im Auflage-  
lokal zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Ver-  
messungswerk durch das Amt für Geoinformation  
des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grund-  
buch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen  
Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Ver-  
ordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Der Übersichtsplan über das betroffene Gebiet ist  
auf [www.geo-gerber.ch](http://www.geo-gerber.ch) unter News aufgeschaltet.

Lenk, im Oktober 2018  
Der Einwohnergemeinderat

2-2u

## Matten

### Öffentliche Mitwirkung

Anpassung Baureglement an BMBV; Korrektur Zonen-  
plan (Bezeichnung der Gebiete mit annähernd ge-  
schlossener Bauweise)

Der Gemeinderat Matten bringt, gestützt auf Art. 58  
des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, Anpassungen  
des Baureglements an die kantonale Verordnung  
über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen  
(BMBV) sowie eine Korrektur am Zonenplan (Bezeich-  
nung der Gebiete mit annähernd geschlossener Bau-  
weise) zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Dokumente (Baureglement, Zonenplanaus-  
schnitt und Erläuterungsbericht) liegen 45 Tage, vom  
23. November 2018 bis und mit 7. Januar 2019,  
bei der Bauverwaltung, Baumgartenstrasse 14, 3800  
Matten, auf. Die Dokumente können auch auf der  
Website [www.matten.ch](http://www.matten.ch) eingesehen werden.

Während der Auflagefrist kann jedermann schrift-  
lich und begründet Einwendungen erheben und  
Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die  
Gemeindeverwaltung, Baumgartenstrasse 14, Post-  
fach 52, 3800 Matten, zu richten.

Gemeinderat Matten

## Saanen

### Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Arti-  
kel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft  
(LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Walter und Adrian Bircher, Moos-  
weg 23a, 3778 Schönried.

Projektverfasser: Gobeli Bau, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Anbau/Erweiterung Scheune mit Lauf-  
stall.

Parzelle Nr. 210.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Bauverwaltung Saanen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich  
auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-  
dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle  
zu richten.

## Unterseen bei Interlaken

### Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-0172731.1

Transformatorstation Manorfarm

– Neubau Trafostation auf Parzelle 946

der Gemeinde Unterseen bei Interlaken

Koordinaten: 628.862/169.977

L-0195899.2

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Neuhaus und Eichzun

– Neues Kabel mit jetzigem Kabel vermuffen

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die  
Arnold AG, Weidenweg 217, 3902 Glis, im Namen  
von Industrielle Betriebe Interlaken (IBI), Fabrikstras-  
se 8, 3800 Interlaken, die oben erwähnten Plangeneh-  
migungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 29. November  
2018 bis zum 14. Januar 2019 bei der Bauverwal-  
tung Unterseen, Obere Gasse 2/4, 3800 Unterseen,  
öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann  
nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes  
(EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfah-  
rensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist,  
kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen  
Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstras-  
se 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine  
Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren aus-  
geschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteig-  
nungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Ent-  
schädigung oder Sachleistung geltend zu machen.  
Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den  
Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidge-  
nössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat  
Planvorlagen  
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf



# BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und  
bewegt. Löst Emotionen aus. Und  
eröffnet faszinierende Möglichkeiten.  
Wir entwickeln die Geschichte des  
Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint  
[www.gassmann.ch](http://www.gassmann.ch)

## Bekanntmachung der AEK Energie AG

### Überarbeitung der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEK Energie AG».

Die AEK Energie AG (AEK) überarbeiten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Wirkung ab 1. Januar 2019 werden die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft gesetzt:

- **Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung AEK** (ersetzen Version vom 1.2.2012)
- **Lieferung von elektrischer Energie der AEK an Endverbraucher mit freiem Marktzugang** (bisher in der AGB Energielieferung integriert – ersetzen Version vom 1.2.2012)
- **Netzanschluss und Netznutzung** (bisher zwei getrennte Dokumente – ersetzen Versionen vom 1.2.2012)
- **Anschluss von Verteilnetzen an das AEK-Netz und die Nutzung des AEK-Netzes** (neu)

Die AGB der AEK bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern und Produkten die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen AEK und ihren Kunden.

Die neuen Reglemente sind in elektronischer Form unter [www.aek.ch/abg](http://www.aek.ch/abg) verfügbar.

Solothurn, November 2018  
**AEK Energie AG**



A241456

## Bekanntmachung der onyx Energie Mittelland AG

### Überarbeitung der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onyx Energie Mittelland Gruppe».

Die onyx Energie Mittelland AG (onyx) überarbeiten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Wirkung ab 1. Januar 2019 werden die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft gesetzt:

- **Lieferung von elektrischer Energie an Endverbraucher mit Grundversorgung onyx** (ersetzen Version vom 1.1.2016)
- **Lieferung von elektrischer Energie der onyx an Endverbraucher mit freiem Marktzugang** (ersetzen Version vom 1.1.2015)
- **Netzanschluss und Netznutzung** (ersetzen Version vom 1.1.2015)
- **Anschluss von Verteilnetzen an das onyx-Netz und die Nutzung des onyx-Netzes** (ersetzen Version vom 1.1.2013)

Die AGB der onyx bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern und Produkten die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen onyx und ihren Kunden.

Die neuen Reglemente sind in elektronischer Form unter [www.onyx.ch/agb](http://www.onyx.ch/agb) verfügbar.

Langenthal, November 2018  
**onyx Energie Mittelland AG**



A241458

## Anzeigenadministration E-Mail: [service@gassmann.ch](mailto:service@gassmann.ch)

## Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern  
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_